

## BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN UND SÜDSUDAN<sup>315</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7022. Sitzung am 23. August 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>316</sup>:

Der Sicherheitsrat bekundet seine anhaltende Unterstützung für die Bemühungen der Afrikanischen Union, Sudan und Südsudan die Durchführung ihrer bilateralen Abkommen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Fahrplan der Afrikanischen Union<sup>317</sup> und der Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats zu erleichtern. In dieser Hinsicht erinnert der Rat an das Kommuniqué der Ministertagung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 29. Juli 2013, das Kommuniqué der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 22. Juli 2013 und die von dem Vorsitzenden der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, Präsident Thabo Mbeki, in seinem Schreiben vom 9. Juni 2013 an Präsident Omar al-Baschir und Präsident Salva Kiir skizzierten Mechanismen. Er begrüßt außerdem die Verlängerung des Mandats der Hochrangigen Umsetzungsgruppe.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Durchführung der Abkommen über die Zusammenarbeit vom 27. September 2012<sup>318</sup> und fordert alle Parteien dazu auf, umgehend 1) die Abkommen über die Zusammenarbeit und alle anderen einschlägigen Vereinbarungen vollständig und sofort durchzuführen, 2) den gemeinsamen Mechanismus und die anderen zu diesem Zweck eingerichteten Mechanismen wirksam einzusetzen, 3) mit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zusammenzuarbeiten und 4) alle Maßnahmen zu unterlassen, die diesen Zielen zuwiderlaufen.

Der Rat weist darauf hin, dass es den beiden Staaten nach Resolution 2046 (2012) unter anderem untersagt ist, Rebellengruppen, die den jeweils anderen Staat bekämpfen, Unterstützung zu gewähren, und weist ferner auf die zu diesem Zweck zwischen Sudan und Südsudan getroffenen einschlägigen Vereinbarungen hin. Der Rat begrüßt es, dass der Ad-hoc-Mechanismus zur Untersuchung von Behauptungen über eine derartige Unterstützung eingerichtet wurde und seine Arbeit aufgenommen hat und dass beide Regierungen zugesagt haben, die Feststellungen des Untersuchungsmechanismus zu akzeptieren.

Der Rat begrüßt die Bildung des Technischen Teams des Grenzprogramms der Afrikanischen Union, das die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festlegen soll, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenze in keiner Weise vorgreift. Der Rat begrüßt die Zusage beider Regierungen, die Feststellungen des Technischen Teams zu akzeptieren.

Damit diese Mechanismen ihre Arbeit abschließen können, fordert der Rat die Regierungen Sudans und Südsudans nachdrücklich auf, weiter einen Dialog zu führen, um den fortlaufenden Transport von Erdöl aus Südsudan zu gewährleisten, und fordert die Regierung Sudans mit Nachdruck auf,

---

<sup>315</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet. Der Tagesordnungspunkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ wurde gemäß der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. November 2013 (S/2013/657) umbenannt und lautet ab diesem Datum „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“.

<sup>316</sup> S/PRST/2013/14.

<sup>317</sup> Siehe S/2012/298, Anlage 3.

<sup>318</sup> Siehe S/2012/733, Anlage und S/2012/753, Anlage.

alle Maßnahmen einzustellen, die darauf gerichtet sind, den Transport von Erdöl aus Südsudan zu stoppen.

Der Rat unterstützt die Forderungen des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union nach uneingeschränkter Kooperation mit dem Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschuss für das Gebiet Abyei bei dessen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und des Oberhauptes der Ngok Dinka.

Der Rat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die höchst instabile Lage im Gebiet Abyei und betont, dass die Parteien die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>319</sup> umgehend durchführen und insbesondere die Streitigkeit über den Rat des Gebiets Abyei beilegen und umgehend die Verwaltung des Gebiets Abyei und den Polizeidienst von Abyei einrichten müssen. Der Sicherheitsrat erinnert an seinen Beschluss in Resolution 2046 (2012), dass die Parteien unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union sofort die Verhandlungen wiederaufnehmen müssen, um eine Einigung über den endgültigen Status von Abyei zu erzielen. In dieser Hinsicht fordert der Rat zügige Maßnahmen zur Entwaffnung der Gemeinschaften in Abyei im Einklang mit dem vom Rat in Resolution 2104 (2013) begrüßten Beschluss des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei, das Gebiet Abyei zu einer waffenfreien Zone zu machen.

Der Rat fordert die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung Nord auf, die Feindseligkeiten einzustellen und direkte Gespräche aufzunehmen, um den Konflikt in Südkordofan und Blauer Nil zu beenden. Der Rat fordert außerdem alle Parteien auf, jegliche Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen zu unterlassen, für die rechtzeitige und vollständige Erbringung humanitärer Hilfe an alle Zivilpersonen, die dringend Hilfe benötigen, rascher einen sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, und die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt zu achten. In dieser Hinsicht weist er nachdrücklich darauf hin, dass alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen.

Auf seiner 7048. Sitzung am 23. Oktober 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2013/607)<sup>4</sup>.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Mohamed Ibn Chambas, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen; er nahm per Videokonferenz an der Sitzung teil.

Auf seiner 7062. Sitzung am 18. November 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

---

<sup>319</sup> Siehe S/2011/384, Anlage.